

## **Merkblatt**

### **Bild- und Tonaufnahmen im Thüringer Landtag und Dauerakkreditierung 7. Wahlperiode**

- Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne des Plenarsaals sind für akkreditierte Journalisten ohne gesonderte Genehmigung zulässig (§ 17 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung).
- Bild- und Tonaufnahmen sind aus den über die Seiteneingänge zugänglichen Seitenbereichen des Plenarsaals (*siehe lila-schraffierte Flächen in Anlage 1*) zwischen den Türen und den östlichen, die Dachkonstruktion tragenden Stahlstützen möglich (Beschluss des Ältestenrats vom 24.05.2005). Bei Wahlen sind Bild- und Tonaufnahmen in dem Seitenbereich, in dem die Wahlkabinen stehen, nicht möglich.
- Bild- und Tonaufnahmen in der Lobby sind für Medienvertreter eingeschränkt gestattet. Im vorderen Teil sind Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich während des Plenarbetriebs zulässig. Im hinteren, zum Verwaltungshochhaus hin gelegenen Teil der Lobby sowie im Innenhof (*siehe rot-schraffierte bzw. -umrandete Fläche in Anlagen 2 und 3*) sind Bild- und Tonaufnahmen während des Plenarbetriebs nicht gestattet.
- Darüber hinaus sind Aufenthalte von akkreditierten Journalisten während der Plenarsitzungen grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Arbeitsräumen gestattet.
- Alle anderen Aufnahmen in Ton und Bild bedürfen der Genehmigung des Ältestenrats, in dringenden Fällen genügt die Genehmigung der Präsidentin.

#### **Beendigung Dauerakkreditierung**

Nach Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bzw. der Zusammenarbeit mit dem Medium erlischt die erteilte Dauerakkreditierung automatisch. Der akkreditierte Journalist hat das Ende seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses schriftlich gegenüber dem Thüringer Landtag anzuzeigen und die Akkreditierung persönlich in der Pressestelle abzugeben.